

Richtlinie für den Ökofonds der Energie Uster AG

Element A5 Förderung Wärmeerzeugersersatz

Vorbemerkung

Nachfolgende Bestimmungen regeln im Wesentlichen den Zweck, die finanziellen Mittel, die Mittelverwendung, die Rechnungsführung, die Beitragsvoraussetzungen, Art und Höhe der Beiträge sowie das Ablaufverfahren. Die Richtlinie zum Förderelement A5 aus dem Ökofonds der Energie Uster AG (EnU) wurde durch die Ökofondskommission, basierend auf den übergeordneten Vorgaben des Ökofondsreglements, ausgearbeitet und genehmigt.

Allgemeines

Art. 1 – Zweck

Das Förderelement bezweckt die Unterstützung der Installation von technisch hochstehenden, ertragsoptimierten Wärmepumpen-Anlagen, thermischen Solaranlagen und von Holzheizkessel (nicht jedoch Holzheizungen im Wohnraum) sowie Anschlüsse an bestehende und neue Holzwärmeverbünde und Anergienetze, ausgenommen Wärme ab ARA. Damit werden Anlagen gefördert, welche einen Beitrag zur Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien in bestehenden Gebäuden leisten. Dabei werden bei Holzheizkesseln Anlagentypen unterstützt, welche auf zertifizierten Komponenten aufbauen und deren Jahres-Performance mit einem rechnerischen Nachweis beziehungsweise einem Qualitätssiegel belegt wird. Das Förderelement ergänzt das Förderprogramm Energie des Kantons Zürich.

Art. 2 – Finanzierung

Die Finanzierung wird über den Ökofonds der EnU Teil A, Förderung Anlagenbau Dritter, sichergestellt.

Art. 3 – Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt via Buchhaltung der EnU in einem separaten Mandat.

Beitragsvoraussetzungen

Art. 4 – Gewährung von Beiträgen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Ökofonds der EnU.

Art. 5 – Voraussetzungen

Bei Erfüllung folgender Voraussetzungen, können Vorhaben nach Art. 1 gefördert werden:

- a. Die Wärmepumpen-Anlage beziehungsweise der Holzheizkessel ist bewilligungsfähig.
- b. Die Wärmepumpen-Anlage beziehungsweise der Holzheizkessel wird fachkundig geplant und errichtet.
- c. Die Wärmepumpen-Anlage erfüllt Mindestanforderungen an die Leistungszahl COP, diese sind wie folgt definiert:
 - WP-Luft/Wasser, COP (A2/W35) mindestens 3.6
 - WP-Sole/Wasser bzw. Wasser/Wasser, COP (BO/W35 bzw. W10/W35) mindestens 4.6
 - Wärmepumpen-Boiler, COP mindestens 3.0
- d. Die Wärmepumpe als zentrale Komponente der Anlage, der Wärmepumpenboiler bzw. der Holzheizkessel ist mit einem anerkannten Gütesiegel ausgezeichnet (Gütesiegel EHPA bzw. FWS für Wärmepumpen, Qualitätssiegel «Holzenergie Schweiz» für Holzheizkessel).
- e. Das Objekt, für welches ein Förderbeitrag beantragt wird, darf kein Neubau sein und muss sich im Versorgungsgebiet der EnU befinden. Ausnahme: Anschlüsse an ein Anergiewärmenetz oder Holzwärmeverbund werden auch bei Ersatzneubauten gefördert.
- f. Für Förderbeiträge (thermische Solaranlagen) gemäss Art. 8i muss ein vom kantonalen Förderprogramm Energie bewilligtes Gesuch inkl. Umsetzungsnachweis vorliegen.
- g. Der Bezug kantonalen Fördergeldes muss bei der Projektabrechnung deklariert werden.
- h. Das Fördergesuch muss vor der Installation eingereicht werden. Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig.

Art. 6 – Kreis der Beitragsempfängerinnen und -empfänger

Beiträge werden an Kund*innen der EnU ausgerichtet, sofern ein baubewilligtes (oder bewilligungsfreies) Projekt zu einem in Art. 1 genannten Element vorliegt.

Art und Höhe der Beiträge

Art. 7 – Ausrichtung

Die Ausrichtung geschieht bei erfolgter Inbetriebsetzung, nach Einreichung der entsprechenden Abrechnungen und einem Einzahlungsschein bzw. den Kontoangaben.

Art. 8 – Beitragshöhe

Für Wärmepumpen-Anlagen gelten folgende Beiträge:

- a. Bis 40 kW Heizleistung Luft/Wasser
COP x CHF 23 x Heizleistung in kW
- b. Bis 40 kW Heizleistung Wasser/Wasser bzw. Sole/Wasser
COP x CHF 33 x Heizleistung in kW
- c. Wärmepumpen-Boiler: Pauschal CHF 375 pro Stück

- d. Betrag für den Anschluss der Brauchwarmwassererzeugung an die Wärmepumpe
 - Pauschaler Grundbetrag CHF 125
 - Zusätzlich für jede Wohnung CHF 75
 - Maximaler Betrag pro Anlage CHF 1'250

Für neue Holzheizkessel gelten folgende einmaligen Beiträge, welche maximal CHF 10'000 betragen:

- e. bis 300kW Heizleistung
CHF 50 pro MWh nutzbare Jahresenergie
- f. zwischen 300 und 1000kW Heizleistung
CHF 40 pro MWh nutzbare Jahresenergie
- g. ab 1000kW Heizleistung
CHF 25 pro MWh nutzbare Jahresenergie

Für Anschlüsse an ein Wärmenetz (Holzwärmeverbund oder Anergienetz) gilt folgender einmaliger Beitrag:

- h. 50% des Kantonalen Förderbeitrages, maximal CHF 10'000.

Für thermische Solaranlagen gilt folgender einmaliger Beitrag:

- i. 50% des Kantonalen Förderbeitrages, maximal CHF 10'000.

Art. 9 – Rückerstattung

Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Beitragsempfängerinnen und -empfänger mit einem Zinssatz von 5% ab Auszahlungsdatum zurückzuerstatten.

Verfahren

Art. 10 – Fondverwaltung

Die operative Führung des Ökofonds der EnU für dieses Fördererelement liegt bei der Ökofondskommission.

Art. 11 – Gesuche für Fördermittel

Die Anträge zur Förderung sind zusammen mit den Kopien der geforderten Nachweise und evtl. Bewilligungen an die EnU zu stellen. Gesuchstellende müssen sich selbstständig um die Nachweise und Bewilligungen kümmern.

Art. 12 – Entscheid

Der Entscheid durch die Ökofondskommission erfolgt nach Prüfung des Antrages in der Regel spätestens einen Monat nach Einreichung des Gesuches. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

Art. 13 – Vertrag

Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen wird kein Vertrag aufgesetzt. Es gelten der genehmigte Antrag sowie die zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien.

Art. 14 – Auflagen/Erfolgsnachweis

Die Ökofondskommission behält sich die Rechte vor, Einsicht in die Planungs- und Ausführungsunterlagen zu erhalten und über die unterstützten Projekte zu berichten.

Schlussbestimmungen

Art. 15 – Auflösung des Fondselements

Das Fondselement kann jederzeit vom Verwaltungsrat der EnU aufgelöst werden. Eine allfällige Auflösung des Fondselementes gilt jedoch nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

Art. 16 – Änderung der Richtlinien

Die Richtlinie für das Förderelement kann jederzeit durch Beschluss der Ökofondskommission geändert werden. Diese Änderungen gelten nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

Art. 17 – In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.